Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Im Sinne von Art. 60 ff. ZGB besteht ein Verein unter dem Namen

Kiwanis-Club Brugg
(Kiwanis Club of Brugg)

Sitz des Vereins ist Brugg.

Der Kiwanis-Club Brugg (nachstehend „Club“ genannt) ist Kiwanis International-Europe angeschlossen und anerkennt dessen Grundsätze und setzt diese soweit möglich regional um.

Das Geschäfts- bzw. Clubjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2 Der Kiwanis-Club Brugg bezweckt:

- Anerkannte und repräsentative Persönlichkeiten der verschiedenen Berufe im Geiste der Freundschaft zusammenzuschliessen, um gemeinsam allgemeinen Interessen zu dienen und diese zu fördern;
- die menschliche Zusammenarbeit, den Geist der Verständigung und gegenseitigen Achtung durch Beispiel und durch ein hohes soziales und geschäftliches Ethos zu pflegen;
- die Durchführung von Sozialaktionen für das Wohl von Kindern und der Gemeinschaft

Der Kiwanis-Club Brugg setzt sich insbesondere für die folgenden Kiwanis-Grundsätze ein:

- Den menschlichen und geistigen Werten Vorrang vor den materiellen Werten des Lebens einzuräumen;
- der goldenen Regel in allen menschlichen Beziehungen zur täglichen Anwendung zu verhelfen: „Was Du nicht willst, dass man Dir tu, das füg‘ auch keinem Andern zu“;
- die Übernahme und Anwendung höhere Massstäbe im gesellschaftlichen, geschäftlichen und beruflichen Leben zu fördern;
- durch Rat und gutes Beispiel einen verständnisvolleren, aktiveren und hilfreicheren Bürgersinn zu entwickeln;
- durch Kiwanis-Club dauernde Freundschaften zu gründen, den Mitmenschen uneigennützig zu dienen und bessere Gemeinschaften aufzubauen.

II. Mitgliedschaft und Berufsklassifikation

§ 3 Der Kiwanis-Club Brugg besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder

Als Mitglieder kommen volljährige, Personen mit einwandfreiem Leumund in Frage, die in ihrem Beruf anerkannt und geachtet sind, insbesondere solche, die an leitenden Stellen in privaten oder öffentlichen Institutionen oder Unternehmen tätig sind, oder einen freien Beruf ausüben.

Von jeder Berufsklassifikation können zwei Vertreter die Mitgliedschaft des Clubs erwerben. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

Jedes Mitglied ist mit seiner Berufsklassifikation in die Mitgliederliste einzutragen.

Die Berufsklassifikation des Mitgliedes wird frei, wenn dieses das 65. Altersjahr erreicht hat.

Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer aus gesundheitlichen, beruflichen oder anderen vertretbaren Gründen die Präsenzvorschriften vorübergehend nicht einhalten kann. Das Passivmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied, jedoch keine Präsenzpflichten.

Die Ernennung zum Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches für jeweils ein oder zwei Kalenderjahre, beziehungsweise ohne Gesuch und ohne Befristung, sobald ein Aktivmitglied das 70. Altersjahr erreicht hat.

Ehrenmitglieder

Ausserhalb des Clubs stehende Personen, die sich um die Ziele des Clubs in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie geniessen mit Ausnahme des Stimmrechtes und des Rechts auf Ausübung eines Amtes, alle Privilegien des Clubs.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren wird in einem Reglement, welches ein integrierender Bestandteil dieser Statuen ist, geregelt.

Für die Aufnahme von Aktivmitgliedern aus andern Clubs (Übertritte) gilt, sofern sie aus ihrem angestammten Club austreten, ein erleichtertes Verfahren.

§ 5 Austritte

Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied frei. Die Austrittserklärung hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen auf Ende des Clubjahres (§ 1, Abs. 4) zu erfolgen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

a) Wenn es während eines Clubjahres nicht mindestens 60% der präsenzpflichtigen Clubanlässe besucht hat, ohne dispensiert worden zu sein;

   Vorstands- und Kommissionssitzungen, sowie Besuche von Versammlungen oder Veranstaltungen anderer Kiwanis Clubs werden dem Mitglied angerechnet;

b) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt;

c) wenn es sich ein Verhalten zuschulden kommen lässt, das mit den Zielen und der Ehre des Clubs nicht vereinbar ist.

Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Dieser Beschluss kann binnen 30 Tagen mit aufschiebender Wirkung an eine Generalversammlung weitergezogen werden. Diese

entscheidet endgültig nach Anhören des vom Ausschluss betroffenen mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

III. Finanzielles

§ 7 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8 Jedes Aktivmitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr von max. CHF 500 und den Jahresbeitrag von max. CHF 500.

Von andern Clubs übertretende Mitglieder zahlen eine reduzierte Aufnahmegebühr.

Jedes Passivmitglied zahlt den gleichen Jahresbeitrag wie jedes Aktivmitglied.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

An- und Abmeldungen zu allen Anlässen ist Pflicht. Das Unterlassen wird mit einer Busse geahndet. Deren Höhe bestimmt die GV auf Antrag des Vorstandes.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht. Im Sinne der ethischen und sozialen Ziele des Clubs wird aber jedes Mitglied die Aktionen des Clubs im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten unterstützen.

§ 9 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinerlei Ansprüche auf das Clubvermögen. Sie haben die Beiträge für das laufende Clubjahr zu begleichen.

§ 10 Die Clubrechnungen sind jeweilen per 30. September abzuschliessen.

§ 11 Die Mittel des Clubs dürfen nur zur Erfüllung von statutarisch festgelegten Aufgaben, zur Deckung der ordentlichen Unkosten und gegebenenfalls für Abschreibungen verwendet werden.

Die Ausgaben haben sich nach dem jährlichen Budget zur richten.

§ 12 Die Aktionenkommission führt eine eigene Rechnung.

IV. Organisation

§ 13 Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung (GV)

2. Der Vorstand

2.1 Die Aufnahmekommission

2.2 Die Aktionenkommission

2.3 Die Programmkommission

3. Die Revisoren

Der Vorstand ist befugt, zur Durchführung besonderer Aufgaben weitere Kommissionen zu bilden oder einzelne nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder zuzuziehen.

Generalversammlung (GV)

§ 14 Die GV ist das oberste Organ.

Die ordentliche GV wird in zwei Teilen durchgeführt;

Die Wahl-GV im ersten Kalender-Halbjahr und die Rechnungs-GV, spätestens vier Monate nach Rechnungsabschluss.

Wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder 1/5 der Mitglieder es verlangt, ist eine ausserordentliche GV einzuberufen. Die Einberufung hat innert 2 Monaten nach Eingang des schriftlichen Begehrens durch den Vorstand zu erfolgen.

Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingeladen.

An der GV hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die GV ist beschlussfähig, wenn sie gemäss § 14, Abs. 4, dieser Statuten eingeladen wurde.

GV Beschlüsse werden unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen können nur mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Clubs nur mit Zustimmung von ¾ aller Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen oder ausserordentlichen Lagen sind im Rahmen der Zuständigkeit der GV und des Vorstandes Zirkulationsbeschlüsse in Form von Briefen oder E-Mails zulässig, wobei die Hälfte aller stimmberechtigter Mitglieder ihre Stimme abgeben müssen.

Davon ausgenommen sind Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs.

§ 15 Folgende Obliegenheiten fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der GV:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Aufnahme-, Aktionen- und Programmkommissionen und der Revisoren sowie eines Ersatzrevisors
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnungen von Club und Aktionenkommission
4. Abnahme der Revisorenberichte
5. Décharge-Erteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
7. Genehmigung des Budgets
8. Statutenänderungen und Erlass von Reglementen.

Die GV kann über alle Sachfragen Beschlüsse fassen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen und die gemäss Art. 14, Abs. 4, ordnungsgemäss angekündigt wurden.

§ 16 **Vorstand**

Der Vorstand führt die Beschlüsse der GV durch und besorgt die Verwaltung des Clubs, sowie die durch Gesetz und Statuten ihm übertragenen Obliegenheiten.

Der Vorstand bestimmt seine zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern (Präsident, „President Elect“, „Past President“, Sekretär, Kassier, Kommissionspräsidenten).

Die Mitglieder des Vorstandes werden jedes Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wechselt jährlich. Er soll dem Vorstand schon vor seiner Wahl als „President Elect“ angehören und muss im Vorstand auch in dem seiner Amtszeit folgenden Jahr als „Past President“ verbleiben.

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen. Er überwacht die Clubtätigkeit und erstattet der GV einen Jahresbericht.

Der „Past President“ oder ein anderes Vorstandsmitglied vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der Sekretär führt die Mitgliederkartei und die Protokolle. Er verschickt die Einladungen und besorgt die Korrespondenz.

Der Kassier führt die Clubrechnung, zieht die Mitgliederbeiträge ein und zahlt die Rechnungen.

Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und dem Clubpräsidenten.

Ihre Tätigkeit richtet sich nach dem Aufnahmereglement.

Wiederwahl ist zulässig.

Programmkommission

Die Programmkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale ununterbrochene Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 17 **Revisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren, darunter gegebenenfalls der Ersatzmann, prüfen jährlich die Jahresrechnungen des Kassiers und der Aktionenkommission und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Nach einjähriger Amtsdauer scheidet der erste Revisor aus. Er ist nicht sofort wieder wählbar. Der zweite Revisor rückt als erster Revisor nach, der Ersatzmann als zweiter Revisor.

V. Clubversammlungen

§ 18 Zur Erfüllung des Clubzwecks wird in der Regel mindestens zweimal monatlich ein Clubanlass durchgeführt.

Die Mitglieder haben zu den Clubanlässen zu erscheinen oder sich vorher zu entschuldigen.
Kann ein aktives Mitglied aus wichtigen Gründen während des Vereinsjahres die Präsenzpflicht nicht erfüllen, hat er beim Vorstand schriftlich ein Gesuch um Reduktion seiner Präsenzpflicht einzureichen.

Mitglieder anderer, dem „Kiwanis International“ angeschlossener Organisationen haben stets Zutritt.

Die Mitglieder können nach vorheriger Orientierung des Präsidenten Gäste einladen.

VI. Liquidation des Clubs

§ 19 Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach Begleichung der Schulden ist das verbleibende Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen zuzuwenden.

Die Generalversammlung bezeichnet die zu beschenkende Organisation.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Wo diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 21 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. September 1984 genehmigt und am 20. Januar 2004, am 14. Juni 2005 und zuletzt am 16. November 2021, teilrevidiert worden; sie treten ab sofort in Kraft.

Lupfig, 16. November 2021

Thomas Hofmann, Präsident
Alessandro Cavana, Sekretär